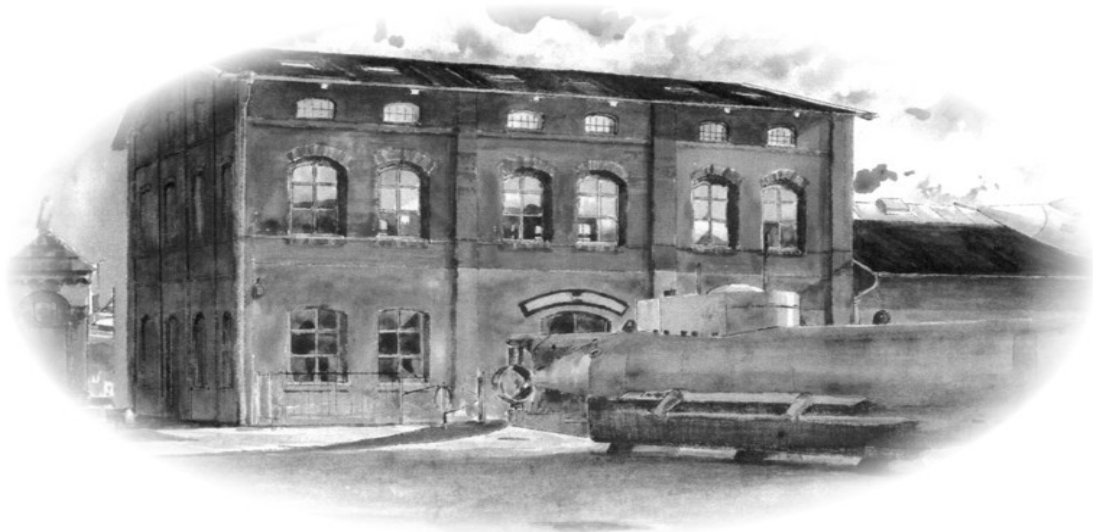


Satzung

des Förderverein Deutsches Marinemuseum e.V.

Stand: 23. März 2024



**Deutsches
Marinemuseum**
Wilhelmshaven

Förderverein Deutsches Marinemuseum e.V.

1. Änderung des § 3 gem. Entscheidung der Mitgliederversammlung vom 30. März 2019
2. Änderung des § 10, Abs. 1 bis 3 gem. Entscheidung der Mitgliederversammlung vom 23. März 2024

Geschäftsstelle:

Jadeallee 102, 26382 Wilhelmshaven

Telefon: +49 4421 5004728

Telefax: +49 4421 5004729

E-Mail: foerderverein@marinemuseum.de

Satzung

des Förderverein Deutsches Marinemuseum e.V.

Stand: 23. März 2024

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Deutsches Marinemuseum e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wilhelmshaven und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wilhelmshaven eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein als Stifter fördert ideell und materiell die kulturellen und museologischen Aufgaben der „Stiftung Deutsches Marinemuseum“. Der Verein verwendet hierfür seine gesamten Mittel.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden, sofern sie die Regelungen dieser Satzung anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen:
Über den Antrag, der den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Bewerbers enthalten muss, entscheidet der Vorstand.
3. Beschränkt geschäftsfähige Personen haben kein Stimmrecht.
4. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder des FDMM verarbeitet.
Einzelheiten hierzu sind dem Datenschutzhinweis des FDMM in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Satzung

des Förderverein Deutsches Marinemuseum e.V.

Stand: 23. März 2024

5. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 4 - Ehrenmitgliedschaft

1. Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von satzungsgemäßen Zahlungsverpflichtungen befreit bei sonst gleichen Rechten und Pflichten.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden, wenn sich das Ehrenmitglied durch sein Verhalten der Ehrenmitgliedschaft unwürdig erwiesen hat.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Zu den Rechten der Mitglieder gehört es, an den Entscheidungen der Mitgliederversammlung in Vereinsangelegenheiten teilzuhaben, im Rahmen der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegenzunehmen, oder Vorschläge zur Weiterentwicklung des Vereins und des Museums dem Vorstand vorzulegen.
 - a. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 - (1) Ausübung des Benennungsrechts für die drei Mitglieder des Kuratoriums der „Stiftung Deutsches Marinemuseum“,
 - (2) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
 - (3) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 - (4) Entlastung des Vorstandes,

Satzung

des Förderverein Deutsches Marinemuseum e.V.

Stand: 23. März 2024

- (5) Jahresvoranschlag,
 - (6) Bestellung der Prüfer für den Jahresabschluss,
 - (7) Festsetzung des jährlichen Mindestbeitrages der Mitglieder,
 - (8) Zuerkennung / Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - (9) Entscheidung von Beschwerden gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft und von Einsprüchen gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
 - (10) Entscheidung von Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt,
 - (11) Satzungsänderungen,
 - (12) Auflösung des Vereins.
2. Es gehört zu den Pflichten der Mitglieder, nach ihren Kräften und Möglichkeiten am Vereinsgeschehen mitzuwirken und zur Erfüllung des Vereinszwecks beizutragen.
- a. Hierzu gehören Aktivitäten, die geeignet sind, das Deutsche Marinemuseum weiter bekannt zu machen, die Mitgliederzahl seines Fördervereins zu erhöhen und dem Museum Hinweise auf Erwerbsmöglichkeiten von Sammelgut zu geben.
 - b. Von den Mitgliedern ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag im voraus zu leisten. Die Höhe des Beitrages bestimmt jedes Mitglied selbst. Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mindestbeitrag darf jedoch nicht unterschritten werden.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt
 - b. Tod
 - c. Ausschluss des Mitglieds
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung des Mitglieds (oder des das Testament des verstorbenen Mitglieds Vollstreckenden) an den Vorstand nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gekündigt werden.
3. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft durch Ausschluss eines Mitglieds beenden, wenn:
 - a. Das Verhalten eines Mitglieds nach Auffassung des Vorstands in erheblichem Maße Vereins schädigend wirkt.
In diesem Fall steht dem / der Betroffenen die Berufungsmöglichkeit bei der nächsten Mitgliederversammlung offen.

Satzung

des Förderverein Deutsches Marinemuseum e.V.

Stand: 23. März 2024

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des / der Betroffenen.

- b. Das Mitglied für zwei aufeinander folgende Jahre den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat oder auf andere Weise zu erkennen gegeben hat, dass ihm an dem Fortbestand der Mitgliedschaft nicht gelegen ist.
Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 - Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand und
 - b. Die Mitgliederversammlung.

§ 8 - Der Vorstand

1. Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen werden, die volljährig und zugleich Vereinsmitglied sind.
2. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem / der Vorsitzenden und
 - b. bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl dauert.
Sollte ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode ausscheiden, ist sein Nachfolger auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu wählen. Bis zur Neuwahl eines Nachfolgers ist der Aufgabenbereich des ausgeschiedenen Mitgliedes durch den Vorsitzenden und / oder die stellvertretenden Vorsitzenden kommissarisch zu führen. Falls mehrere Vorstandsmitglieder ihr Amt nicht wahrnehmen können oder besondere Umstände dies erfordern, ist zur Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Wahl erfolgt durch Einzelwahlen, wenn nicht die Mitgliederversammlung einstimmig die Durchführung der Wahl als Blockwahl beschließt.
5. Der Vorstand gibt sich als Arbeitsgrundlage eine Geschäftsordnung.

Satzung

des Förderverein Deutsches Marinemuseum e.V.

Stand: 23. März 2024

6. Der Verein wird gerichtlich und grundsätzlich auch außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. In Einzelfällen kann die außergerichtliche Vertretung im Rahmen der Geschäftsordnung auch delegiert werden.

§ 9 - Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
2. Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit diese nicht durch die Mitgliederversammlung selbst wahrgenommen werden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a. insbesondere die Förderung des Vereinszwecks durch alle geeigneten Maßnahmen.
 - b. Erarbeitung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.
 - c. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
 - d. Erarbeitung von Vorschlägen für die Ausübung des Benennungsrechts der Kuratoriumsmitglieder der „Stiftung Deutsches Marinemuseum“.
 - e. Erstellung des Jahresvoranschlages.
 - f. Erstellung des Jahresabschlusses und Veranlassung der Prüfung.
 - g. Vorschlag für die Prüfer des Jahresabschlusses.
 - h. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - i. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 - j. Beantragung der Zuerkennung / Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
 - k. Ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Vorstand ist befugt, einen „Beirat“ einzuberufen, der bis zu neun Mitglieder haben kann und der den Vorstand bei der Planung und Durchführung seiner Aufgaben berät.
4. Weitere Einzelheiten zur Aufgabenerfüllung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 - Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins (Jahreshauptversammlung) wird möglichst in den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres mit einer Mindestfrist von vier Wochen einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden dann durchgeführt, wenn dies aus Sicht des Vorstands im Vereinsinteresse zwingend erforderlich erscheint oder

Satzung

des Förderverein Deutsches Marinemuseum e.V.

Stand: 23. März 2024

wenn dies von zwanzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt und begründet wird.

3. Mitgliederversammlungen des Vereines werden durch eine schriftliche Mitteilung des Vorstands einberufen. Diese muss die Mitglieder über Zeit, Ort und Tagesordnung informieren.
Neben der postalischen Zustellung kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung auch durch entsprechende Veröffentlichung auf der Homepage des Vereines im Internet oder in der Vereinszeitschrift „Der POSTBEUTEL“ erfolgen. Für diejenigen Mitglieder, die ihre Mailanschrift dem Vorstand mitgeteilt haben, kann die Einladung auch per elektronischer Post (E-Mail) erfolgen.
4. Stimmberechtigte Mitglieder können bis zu zwei Wochen vor einer Jahreshauptversammlung über den Vorstand schriftliche und begründete Beiträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung liefern, die jedoch nur dann beraten / entschieden werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt.
5. Begründete Ergänzungen der durch den Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung, die erst während der Mitgliederversammlung eingebracht werden, werden nur dann behandelt, falls dies von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den / die Vorsitzende/n, bei dessen / deren Abwesenheit durch das lebensälteste Vorstandsmitglied geleitet.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - a. Im Allgemeinen ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder maßgebend.
 - b. Für die Wahl oder Amtsenthebung des gesamten Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - c. Satzungsänderungen (einschließlich der Änderungen des Vereinszweckes), erfordern die 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - d. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin den Ausschlag.
8. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Satzung

des Förderverein Deutsches Marinemuseum e.V.

Stand: 23. März 2024

9. Bei der Wahl von Vorstandmitgliedern wird die Versammlungsleitung für die Leitung und Durchführung der Wahl einem Wahlausschluss übertragen, der aus drei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder besteht.
Übersteigt die Anzahl der Kandidaten die Zahl der zu wählenden Vorstandmitglieder, sind die Vorstandmitglieder in Einzelwahl zu ermitteln. Erreichen die Kandidaten im ersten Wahlgang nicht die oben geforderte 2/3-Mehrheit, gilt im zweiten Wahlgang derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Ergebnisniederschrift zu dokumentieren und vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben. Eine Abschrift dieser Niederschrift ist beim Vorstand zu den Akten zu nehmen.
11. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf Verlangen eine Ausfertigung des Protokolls zugesandt zu erhalten.

§ 11 - Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei diese mehr als die Hälfte der Mitglieder betragen muss.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsches Marinemuseum, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung kultureller Zwecke zu verwenden hat.